



Servicebüro für Täter-
Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung

Eine Einrichtung des DBH e.V -
Fachverband für soziale
Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik



TOA-Standards

Qualitätskriterien für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs

*Konzeption, Organisation, Außendarstellung,
Anforderungen, Durchführung, Anhang*

5. Auflage (unverändert)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort zur vierten Auflage

1. Kapitel: Konzeptionelle Anforderungen

- 1.1 Definition des Angebots
- 1.2 Voraussetzungen für einen TOA
- 1.3 Falleignungs- und Fallzuweisungskriterien
- 1.4 Qualitätskriterien
- 1.5 Qualitätskontrolle

2. Kapitel: Organisatorische Anforderungen

- 2.1 Trägerschaft und Organisation
- 2.2 Infrastruktur
- 2.3 Erreichbarkeit

3. Kapitel: Anforderungen an Außendarstellung und Kooperation

- 3.1 Öffentlichkeitsarbeit
- 3.2 Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten
- 3.3 Erfahrungsaustausch
- 3.4 Kooperation mit anderen Institutionen

4. Kapitel: Anforderungen an den Vermittler

- 4.1 Qualifizierung
- 4.2 Praxisreflexion
- 4.3 Rollenverständnis
- 4.4 Rechtliche Grundlagen

5. Kapitel: Anforderungen an die Durchführung

- 5.1 Kontaktaufnahme
- 5.2 Vorgespräche
- 5.3 Ausgleichsgespräch
- 5.4 Vereinbarung

Literaturverzeichnis

Anhang:

- Gesetzliche Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Jugendlichen und Heranwachsenden
- Gesetzliche Grundlagen und Rechtsfolgen des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen
- Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung
- Gesprächsphasen: Erstgespräch im TOA
- Gesprächsphasen: gemeinsames Gespräch im TOA
- Umsetzungsphasen einer TOA-Einrichtung:
 - Orientierungsphase
 - Planungsphase
 - Einführungsphase
 - Regelbetrieb
- Anregungen für die Kommunikation und Kooperation zwischen Vermittler und Justiz
- Verträge in der Praxis des TOA
- Honorar- und Beratervertrag (Beispiel)

Vorwort zur ersten Auflage

Der Auftrag

Im Juni 1993 fand das "1. bundesweite Arbeitstreffen der Konfliktberater (BAK)" statt, ein Forum zum Erfahrungsaustausch zwischen PraktikerInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Weiterentwicklung dieses noch jungen Arbeitsfeldes. Die TeilnehmerInnen waren sich einig, daß die Erarbeitung von Qualitätsstandards von zentraler Bedeutung für die Zukunft des TOA ist. Zu diesem Zwecke wurde eine Projektgruppe gegründet mit dem Ziel, Standards für die Durchführung des TOA zu entwickeln (vgl. TOA-intern, Nr. 2, 1. Jahrgang, S. 34 - 37). Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Standards nicht durch einen formellen Beschluß in irgendeinem Gremium "verabschiedet" werden, sondern im Sinne einer Selbstverpflichtung der im Feld tätigen VermittlerInnen etabliert werden sollten.

Das vorliegende Handbuch ist das Ergebnis der 15monatigen Arbeit dieser Projektgruppe.

Grundverständnis

Ein bestimmtes Grundverständnis vom TOA hat unsere Arbeit geprägt: TOA meint Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung. Wie er verläuft, welcher der beiden Aspekte im Vordergrund steht, entscheiden im Einzelfall die betroffenen Opfer und Täter.

Der Begriff "Standards"

Vorab: Was meinen wir mit dem Begriff "Standards"? Es geht uns darum, dem TOA möglichst klare und verbindliche Konturen zu geben, Maßstäbe zu entwickeln und damit die Basis für eine auf konkrete inhaltliche Aspekte bezogene, konstruktive Diskussion zu schaffen. Wir verstehen unter Standards keine gesetzesmäßigen, endgültigen Normen, sondern Maßstäbe, die unserer Auffassung nach für eine seriöse Durchführung des TOA unverzichtbar (MUSS-Kategorie) bzw. wünschenswert (SOLL-Kategorie) sind.

Die Begriffe "MUSS" und "SOLL"

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Der Versuch, dem Arbeitsfeld TOA mit der Formulierung von Standards schärfere Konturen zu geben, erforderte notwendigerweise eindeutige Grenzziehungen. Aus diesem Grund haben wir diejenigen Aspekte besonders hervorgehoben, die wir zur Qualitätssicherung für unverzichtbar halten und diesen Bereich mit "MUSS" betitelt; dieses "MUSS" steht für die aus unserer Sicht zentralen Voraussetzungen des TOA: Steht die Umsetzung dieser Mindeststandards in einem Projekt auf Dauer in Frage, ist unserer Ansicht nach eine fachgerechte Durchführung des TOA nicht (mehr) gewährleistet.

Die Kategorie "SOLL" beinhaltet hingegen diejenigen Aspekte, die für eine effektive Durchführung des TOA wichtig und wünschenswert erscheinen, aber nicht in jedem Fall unbedingt erforderlich sind. Ihre Auswahl erfolgt auch im Hinblick auf die bekanntermaßen sehr unterschiedlichen Arbeitsbedingungen der TOA-Projekte.

Ein Handbuch

Dieses Handbuch ist für die Praxis bestimmt und an ihr orientiert. Damit wir uns nicht in hohlen Worthülsen verlieren, mußten wir ins Detail gehen und konkrete einzelne Punkte benennen. Auftretende Wiederholungen sind durchaus gewollt. Das Handbuch ist in fünf Kapitel gegliedert: Nach grundsätzlichen konzeptionellen Aspekten (I) folgen projektinterne (II) und auf die Kooperation mit anderen bezogene (III) organisatorische Rahmenbedingungen. Kapitel IV umfaßt auf den/die VermittlerIn bezogene Aspekte, Kapitel V schließlich fokussiert inhaltliche Punkte bezüglich der Durchführung eines TOA. Die Arbeit ist bewußt nicht mit einer durchgehenden Seitennumerierung versehen. Das Handbuch ist auf Wachsen angelegt. Wir hoffen, daß die LeserInnen aktiv mit ihm arbeiten, eigene (oder von uns nachgesandte) Materialien und Entwürfe ergänzen und ihn somit jederzeit "auf dem neuesten Stand" halten werden. Vieles mußten wir ausblenden: Wir konnten weder auf spezi-

fische methodische Details der Konfliktschlichtung noch auf Fragen der zukünftigen Weiterentwicklung des TOA hin zu regionalen Schlichtungsstellen oder Ausgleichsversuche mit Inhaftierten eingehen. Das sei uns verziehen. Es hätte den vorgegebenen Rahmen gesprengt.

Entstehungsprozeß

Das Handbuch ist nicht im "stillen Kämmerlein" entstanden. Bereits vor fünf Jahren hat sich eine Arbeitsgruppe der Deutschen Bewährungshilfe des Themas "TOA-Standards" angenommen. Die vorliegenden Seiten sind das Ergebnis eines teilweise kontroversen Diskussionsprozesses, in dem uns viele engagierte VermittlerInnen tatkräftig unterstützt haben. Bei einer Feedback-Runde, in der wir eine repräsentative Auswahl von VermittlerInnen aus verschiedenen Bundesländern und von verschiedenen Trägern vorab zu einem Entwurf der Standards um Kritik, Anregungen und Änderungsvorschläge baten, erhielten wir eine Masse an wertvollen Impulsen, die uns bei der Arbeit halfen und unterstützten. Hierfür sei allen nochmals gedankt! Wir haben die Rückmeldungen ausgewertet und Anregungen - soweit möglich - in die vorliegende Fassung integriert.

Die Etablierung

Wie schon erwähnt, sollen diese Standards sich im Zuge einer Selbstverpflichtung der im Arbeitsfeld tätigen VermittlerInnen etablieren. Hierzu wurde auf dem 2. BAK der KonfliktberaterInnen in Herbstein die sogenannte "Herbsteiner Erklärung" vorgestellt und in Umlauf gebracht. Diese Selbstverpflichtung umfaßt drei zentrale Punkte:

- Transparenz hinsichtlich des Verlaufs der Projektarbeit und der praktischen Umsetzung der MUSS- und SOLL-Standards;
- Dokumentation von statistischen Grunddaten der Fallarbeit;
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen VermittlerInnen.

Berufliche Standards können und sollen nicht quasi "von oben" durchgesetzt werden. Wenn statt dessen viele VermittlerInnen sie als Richtschnur für die Qualität ihrer Arbeit akzeptieren und dies auch bekanntmachen, wenn die PraktikerInnen gemeinsam an verbindlichen Kontrollmechanismen arbeiten und sich untereinander ehrlich Rechenschaft ablegen, "wo sie stehen" und welche Probleme und Hindernisse noch vorhanden sind, dann werden diese Standards mit Leben erfüllt und das Arbeitsfeld TOA wird einen wichtigen Schritt weiter kommen.

Projektgruppe Standards 1994:

Thorsten Kubach
Lutz Netzig
Frauke Petzold
Michael Schadt
Michael Wandrey

Vorwort zur vierten Auflage

Im Juni 1993 fand das „1. bundesweite Arbeitstreffen der Konfliktberater (BAK)“ statt, ein Forum zum Erfahrungsaustausch zwischen PraktikerInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Weiterentwicklung des damals noch jungen Arbeitsfeldes. Die TeilnehmerInnen waren sich einig, dass die Erarbeitung von Qualitätsstandards eine zentrale Bedeutung für die Zukunft des TOA hat. Zu diesem Zweck wurde eine Projektgruppe¹ gegründet, die in 15monatiger Arbeit die „TOA-Standards“ unter Einbeziehung vieler engagierter VermittlerInnen in teilweise kontroversen Diskussionsprozessen entwickelte. 1994 wurden die TOA-Standards veröffentlicht und auf dem 2. BAK in Herbstein die sogenannte „Herbsteiner Erklärung“ in Umlauf gebracht.

Inzwischen hat eine große Zahl von VermittlerInnen mit der Unterzeichnung der „Herbsteiner Erklärung“ die TOA-Standards zur Richtschnur ihres beruflichen Handelns erklärt. Die TOA-Standards gelten nicht nur bei Praktikern, sondern auch bei vielen Trägern von TOA-Einrichtungen, Justizverwaltungen und Wissenschaftlern als maßgebliche Kriterien zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Insofern können die TOA-Standards mit Fug und Recht als erfolgreich beschrieben werden.

Juni 1998 fand in Fortsetzung der „bundesweiten Arbeitstreffen der Konfliktberater“ ein weiteres Treffen unter dem Titel „Herbsteiner Erklärung – Folgekonferenz“ statt, um über Qualitätssicherung, Standards sowie über die eventuelle Gründung und Ausrichtung eines bundesweiten Zusammenschlusses zu diskutieren. Schließlich wurden drei Arbeitsgruppen zu den Themen Qualitätssicherung, Organisationsstruktur eines Zusammenschlusses und Überarbeitung der Standards gegründet.

Der zweiten Arbeitsgruppe Standards gehörten VermittlerInnen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger an. Ebenso waren TOA-Büros aus dem Jugend und dem Erwachsenenbereich vertreten. Im Verlauf von zwei Jahren erarbeitete sie die hier vorliegende Fassung der TOA-Standards. Auf der Herbsteiner Folgekonferenz vom 16.-17. Juni 2000 wurde die überarbeitete Fassung der TOA-Standards vorgestellt und diskutiert. Unter Einbeziehung kleiner Änderungen erhielt sie die Zustimmung aller anwesenden UnterzeichnerInnen der „Herbsteiner Erklärung“.

Die Standards wurden nach folgenden Kriterien überarbeitet:

- sprachliche Klarheit: Einige nicht mehr zutreffende oder unpräzise Begriffe wurden ersetzt. Sätze und Abschnitte wurden auf Verständlichkeit und Prägnanz überprüft.
- übersichtliche Gestaltung: Mehrfachnennungen einzelner Standards in verschiedenen Kapiteln wurden herausgenommen und wenn nötig durch Querverweise ersetzt.
- inhaltliche Korrekturen: Die einzelnen Standards wurden nach Praxisrelevanz und Einordnung in die Mindest- oder Qualitätsstandards überprüft. Die einführenden Texte wurden zum Teil gestrafft und, so weit notwendig, inhaltlich enger auf die folgenden Standards bezogen.

Zu Beginn der Überarbeitung war zunächst die Beibehaltung der Aufteilung in „Muss- und Soll-Standards“ intendiert. Im Laufe der Bearbeitung der Standards zeigte sich dann, dass die Arbeitsgruppe durch die inzwischen 15-jährige TOA-Praxis und die umfangreiche Begleitforschung die Messlatte für die Standards angehoben sah.

Aus den Standards herausgenommen wurden Punkte, die im Einzelnen als hilfreiche Anregungen zu sehen sind, aber im Sinne einer differenzierten TOA-Projektlandschaft als individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten betrachtet werden können. Ebenso wurden Standards gestrichen, die Visionen oder kriminalpolitische Forderungen beinhalteten (z.B. regionale Schlichtungsstellen, gemeinsame Träger für Jugend- und Erwachsenen-TOA oder flächendeckendes Angebot). Dies allerdings nicht, weil diese abzulehnen sind, sondern weil die Standards nicht der geeignete Rahmen dafür solche Postulate sind.

¹ Der Projektgruppe Standards 1994 gehörten Thorsten Kuhbach, Lutz Netzig, Frauke Petzold, Michael Schadt und Michael Wandrey an.

Die Standards haben nun an Eindeutigkeit und Verbindlichkeit gewonnen. Sie sind insgesamt straffer und übersichtlicher geworden.

Der Materialenteil ist als Anhang an die Standards angefügt worden. Dabei wurde auf Arbeitsmittel, die sowieso von jeder Einrichtung selbst entwickelt werden müssen, verzichtet.

Wir wünschen uns, dass die überarbeiteten TOA-Standards zur Diskussion über Qualität und Rahmenbedingungen für eine seriöse Vermittlungsarbeit im TOA beitragen.

Arbeitsgruppe Standards 2000:

Franz Bergschneider

Klaudia Dietewich-Menges

Gabriele Engler

Bernd-Uwe Gütling

Sylvia Henning

Michael Schadt

1. Kapitel

Konzeptionelle Anforderungen

1.1. Definition des Angebots

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines neutralen Vermittlers eigenverantwortlich zu bearbeiten.

Den Konfliktbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, in der persönlichen Begegnung die zugrundeliegenden und/oder entstandenen Konflikte zu bereinigen und den Schaden zu regulieren.

Grundlage der Konzeption eines Projektes ist die Definition des Angebotes. Es gilt, das eigene Angebot sowie seine Einbettung in die gegebenen Rahmenbedingungen klar zu beschreiben und mögliche Mißverständnisse von vornherein auszuschließen.

Eine eindeutige Definition trägt zur Transparenz der eigenen Arbeit bei und erhöht die Akzeptanz bei Betroffenen und Kooperationspartnern.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- Was heißt TOA für uns? Hier muss eine deutliche Abgrenzung des TOA gegenüber der rein materiellen Schadenswiedergutmachung erfolgen.
- Welche Ziele verbinden wir mit dem TOA?
- In welchen Fällen / bei welchen Delikten halten wir TOA für relevant?
- Wie läuft ein TOA bei uns ab?
- Was ist die Rolle des Vermittler?
- Wie ist der TOA in die justizielle Fallbearbeitung eingebunden?
- Wie wird der TOA justiziell gewürdigt?
- Beschreibung von Risiken des TOA, z.B. Drogen, Instrumentalisierung des Geschädigten
- Beschreibung von Grenzen des TOA, z.B. bei Traumatisierung, Bagatelldelikten
- Größtmögliche Transparenz hinsichtlich des Vermittlungsangebotes, z.B. durch Erstellung eines Faltblattes mit Kurzinformationen zum TOA, Erstellung von Falldokumentationen zur Darstellung der eigenen Arbeitsweise.

1.2 Voraussetzungen für einen TOA

Die Forderung nach bestimmten Voraussetzungen für einen TOA ergibt sich zum einen aus der Funktion des Angebots selbst, zum anderen aus gesetzlich gegebenen Rahmenbedingungen.

Eine Ausweitung sozialer Kontrolle muß ebenso vermieden werden wie eine sekundäre Viktimisierung des Geschädigten.

Die notwendigen Voraussetzungen für den Versuch eines TOA müssen in der Konzeption eines Projektes festgelegt und mit den Kooperationspartnern bei der Justiz abgesprochen werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu definieren:

- **Freiwilligkeit der Teilnahme:** Ein Ausgleich unter Zwang ist nicht möglich. Konflikt-schlichtung basiert auf der Bereitschaft aller Beteiligten, sich zumindest teilweise auf die Argumente des/der anderen einzulassen. Dies kann z.B. durch Anschreiben, in denen deutlich auf die Freiwilligkeit des TOA hingewiesen wird, Hinweise auf die Freiwilligkeit im Vorgespräch, Erläuterung alternativer Möglichkeiten zum TOA umgesetzt werden.
- **Gewährleistung rechtsstaatlicher Garantien,** wie Gleichheitsgrundsatz, Datenschutz, Unschuldsvermutung;
- **Verzicht auf TOA-Ergebnisvorgaben durch die Justiz (Strafäquivalente):** Der TOA soll den betroffenen Geschädigten und Beschuldigten die Möglichkeit geben, aktiv und eigenverantwortlich an der Regulierung der Tatfolgen teilzuhaben. Sie entscheiden über Angemessenheit und Gerechtigkeit;
- **kostenfreie Teilnahme am TOA für alle Beteiligten;**
- **Möglichkeit zum TOA auch für ausländische Geschädigte und Beschuldigte,** z.B. durch fremdsprachige Informationsblätter und Kooperation mit Dolmetschern.

1.3 Falleignungs- und Fallzuweisungskriterien

Die Projektmitarbeiter müssen zum einen klare Falleignungskriterien für den TOA bestimmen, zum anderen Fallzuweisungskriterien mit der Justiz absprechen. Diese Absprachen sollten in regelmäßigen Abständen geprüft und überarbeitet werden.

Falleignungskriterien beziehen sich auf die Durchführbarkeit des TOA aus methodischer Sicht. Hierbei spielen Deliktsschwere und strafrechtliche Vorbelastungen des Beschuldigten keine Rolle.

Fallzuweisungskriterien beziehen sich hingegen auf die Absprachen und Vereinbarungen zwischen Projekt und Justiz. Hierbei spielen auch strafrechtliche Kriterien und verfahrenstechnische Aspekte eine wichtige Rolle.

Klare Fallzuweisungskriterien schaffen die Basis für konstruktive Diskussionen mit Mitarbeitern der Justizbehörden und darauf aufbauende Überzeugungsarbeit.

- Vorliegen eines klaren Sachverhalts bzw. Einräumen der schädigenden Handlung durch den Beschuldigten: (wegen Unschuldsvermutung) Ein volles Geständnis (im juristischen Sinne) ist nicht notwendig. Ein Einräumen der Schädigung (inklusive einer Mitschuld des anderen, bzw. einer gemeinsamen Eskalation des Konflikts durch beide Seiten) reicht aus;
- Vorhandensein eines persönlich Geschädigten: TOA ist (im Gegensatz zur Schadenswiedergutmachung) mit Institutionen, in denen kein persönlich betroffener Ansprechpartner vorhanden ist, nicht möglich;
- Zustimmung der betroffenen Geschädigten und Beschuldigten zu einem Ausgleichsversuch;
- Zurückweisung von justiziell zugewiesenen Bagatelldelikten, (d.h. Delikte, die auch ohne einen TOA von der Staatsanwaltschaft folgenlos eingestellt würden);
- keine Zurückweisung von "Selbstmeldern", d.h. Personen, die sich direkt an die Ausgleichsstelle wenden und eine Konfliktschlichtung wünschen;
- TOA ersetzt keine Therapie und kann bestenfalls ein flankierendes Angebot sein.

1.4 Qualitätskriterien

Die Qualität eines TOA zeigt sich sowohl an der Zufriedenheit der Konfliktparteien, als auch an der Akzeptanz der Kooperationspartner.

Es geht um Konflikte von Menschen, somit stehen auch deren Anliegen und Interessen im Vordergrund.

Sie sollen fair und eigenverantwortlich ein ihnen angemessen erscheinendes Ergebnis aushandeln können.

Qualitativ gute Vermittlungstätigkeit misst sich allerdings nicht nur am Zustandekommen eines Ausgleichs. Bereits die Klärungshilfe, ob der TOA für die Betroffenen die geeignete Umgangsweise mit dem Vorfall oder Konflikt ist, kann gelungene Konfliktberatung sein.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- einvernehmliche Regelung zwischen Beschuldigten und Geschädigten;
- beide Seiten sehen ihre Anliegen berücksichtigt (win/win-Lösung);
- Reduzierung von Konfliktfolgen und Folgekonflikten;
- Gewährleistung der Autonomie der Konfliktparteien;
- bei TOA im Rahmen des Strafverfahrens: Berücksichtigung des TOA durch die Justiz
(Rahmen des § 46 a StGB; im Jugendbereich: bei Diversionsprojekten: Einstellung des Verfahrens, ansonsten zumindest Strafminderung);
- Erfüllung der vereinbarten Regelung.

1.5 Qualitätskontrolle

Jede TOA-Einrichtung steht vor der Frage der qualitativen Bewertung der eigenen Arbeit.

TOA findet im Spannungsverhältnis zwischen Straffälligen- und Opferhilfe statt. Eine regelmäßige Ziel- und Erfolgskontrolle der eigenen Arbeit, sowie Transparenz und Offenlegung der Ergebnisse ist deshalb erforderlich:

- Zielbestimmung / Definition von Qualitätskriterien (vgl. 1.4);
- Transparenz der eigenen Arbeit z.B. durch Jahresberichte, Dokumentationen;
- Führen und Auswerten einer differenzierten Statistik, z.B. hinsichtlich: zugewiesener/erlebter Fälle, Deliktverteilung, TOA-Ergebnisse, Unterscheidung TOA und Schadenswiedergutmachung;
- Offenlegung der eigenen Statistik, z.B. im Rahmen des Jahresberichtes und/oder durch Teilnahme an der bundesweiten TOA-Statistik;
- Kontrolle der Einhaltung von Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern und dem Projekt, z.B. bezüglich der Fallzuweisungskriterien oder der strafrechtlichen Würdigung;
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen TOA-Einrichtungen;

Die Instrumente zur Praxisreflexion (Punkt.4.2.) tragen ebenfalls zur Qualitätskontrolle bei.

2. Kapitel

Organisatorische Anforderungen

2.1 Trägerschaft und Organisation

Täter-Opfer-Ausgleich wird bei freien und öffentlichen Trägern durchgeführt.

Die Entscheidung, wer Täter-Opfer-Ausgleich durchführen soll, muss - unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips - danach gefällt werden, wer die besten Voraussetzungen zur sachgerechten Durchführung hat. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Gewährleistung eines eigenständigen und dauerhaften Arbeitsbereiches und die Berücksichtigung der Besonderheiten in der Arbeitsorganisation.

Nach 15 Jahren TOA-Praxis hat sich die Spezialisierung als geeignetste Organisationsform erwiesen. Spezialisierung meint Durchführung des TOA durch hierzu ausgebildete, ausschließlich in diesem Arbeitsfeld eingesetzte Mitarbeiter. Der kleine Anteil der spezialisierten Einrichtungen bearbeitet den größten Teil des TOA-Fallaufkommens in der Bundesrepublik. Untersuchungen (vgl. Wandrey, Weitekamp, in: Dieter Dölling u.a., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bonn 1998) haben ihre Überlegenheit gegenüber Teilspezialisierung und integrierter Anwendung des TOA vor allem in folgenden Bereichen belegt:

- Erfahrung und Ausbildung der Mitarbeiter,
- Ausschöpfen des Potentials geeigneter Fälle,
- Zunahme der Fallzahlen,
- Konzeption,
- Anstrengungen hinsichtlich Qualitätssicherung und -steigerung.

- Die Mitarbeiter sind schwerpunktmäßig und dauerhaft mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs beauftragt (Freistellung für TOA zu mindestens 50% einer vollen Mitarbeiterstelle);
- Trennung von Vermittlung und parteilicher Sozialarbeit;
- Einsatz für die Vermittlungstätigkeit aus- und fortgebildeter Mitarbeiter;
- eigenständiges und eindeutig nichtparteiliches Profil der TOA-Einrichtung;
- flexible Arbeitsstrukturen, Anpassung an die Notwendigkeiten der Vermittlungsarbeit;
- Der Träger ermöglicht und vertritt gegenüber Kostenträgern den TOA-Standards entsprechende Arbeitsbedingungen;
- Vernetzung: Um die Perspektiven verschiedener Berufsgruppen (Juristen, Polizisten, Sozialarbeiter) in die Arbeit des Projekts einzubeziehen, nutzt der Träger die interdisziplinäre Zusammensetzung der Mitgliederschaft (bei Vereinen) oder die Mitwirkung von in dieser Form zusammengesetzten Beiräten und Arbeitskreisen.

2.2 Infrastruktur

Für die Arbeit einer TOA-Einrichtung ist eine bestimmte personelle und materielle Grundausstattung unverzichtbar.

Darüber hinaus gibt es strukturelle Faktoren, die das Angebot optimieren und die Effektivität der Einrichtung steigern können.

Folgende Faktoren sind zu definieren:

- ausreichende Personalkapazität, die eine spezialisierte Vermittlungsarbeit gewährleistet;
- Entlastung der Vermittler von Verwaltungstätigkeiten z.B. durch EDV und Verwaltungskraft;
- TOA-eigene Büros bzw. Räumlichkeiten, die ungestörte Gespräche mit Geschädigten und Beschuldigten ermöglichen;
- eigener Telefonanschluss, Briefkopf, Anrufbeantworter;
- Diebstahlsicherung für Vorgänge/Akten (Stahlschrank);
- Möglichkeit des Zugriffs auf einen Opferfonds, um mittellosen Beschuldigten zinslose Darlehen zur Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Geschädigten zu ermöglichen.

2.3 Erreichbarkeit

Jeder Beschuldigte und Geschädigte einer Straftat soll die Möglichkeit haben, einen Täter-Opfer-Ausgleich in Anspruch nehmen zu können.

Die Kontaktaufnahme mit der Schlichtungsstelle muss den Konfliktparteien möglichst einfach gemacht werden. Dabei spielt auch der Bekanntheitsgrad der TOA-Einrichtung eine wichtige Rolle.

- Die TOA-Einrichtung muss gut erreichbar und leicht auffindbar sein (Wegbeschreibung, Kennzeichnung der Räume, Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr);
- Im ländlichen Raum muss bei zu großem Einzugsgebiet das Angebot neutraler Treffpunkte vor Ort (z.B. Gemeindehäuser) gewährleistet sein;
- Abendtermine ermöglichen und regelmäßige Sprechzeiten anbieten;
- um Schwellenängste zu reduzieren, muss die Unabhängigkeit des TOA-Büros gegenüber im gleichen Gebäude untergebrachten Institutionen sichtbar sein (Türschild);
- kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, um das Angebot der Konfliktschlichtung allgemein bekannt zu machen; Hinweise in der Lokalpresse, Aufnahme in Adressverzeichnis, Beratungsführer etc.

3. Kapitel

Anforderungen an Außendarstellung und Kooperation

3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Täter-Opfer-Ausgleich als Möglichkeit einer Form der außergerichtlichen Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung ist vielen Menschen noch unbekannt.

Zur weiteren Etablierung dieses Angebots ist die Öffentlichkeitsarbeit bestehender TOA-Einrichtungen unverzichtbar. Allerdings gilt es dabei, bestimmte Risiken zu sehen und Regeln zu beachten:

- Gewährleistung des Vertrauensschutzes und Datenschutzes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Betroffenen dürfen nicht zur Profilierung des Projekts missbraucht werden;
- Entwicklung und Erstellung und Aktualisierung einer Informationsbroschüre/Faltblatt und einer Konzeption, die auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit einsetzbar sind;
- konkrete Absprachen und Überlegungen in der Einrichtung über den Umgang mit Presse, Funk und Fernsehen;
- Erstellung von Pressemitteilungen;
- Dokumentation der eigenen Präsenz in den Medien (z.B. Anlegen einer Pressemappe);
- Informationsveranstaltungen, z.B. in Schulen, Nachbarschaftszentren und Jugendzentren;
- Vortragstätigkeit für die Fachöffentlichkeit;
- Erstellung von Falldokumentationen;
- Abstimmung von Strategien mit anderen TOA-Einrichtungen;
- Eintragen in die Praxisliste des TOA-Servicebüros.

3.2 Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten

Eine TOA-Fachstelle kann nicht isoliert von den anderen Verfahrensbeteiligten arbeiten. Die Kooperation mit den anderen am Fall beteiligten Institutionen ist von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz und den Erfolg der Einrichtung.

Bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs arbeiten Institutionen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen zusammen. Im Spannungsfeld zwischen der Eigenständigkeit der Vermittler und der Unabhängigkeit der Justiz sind verfahrenstechnische Grenzen zu beachten. Gute Zusammenarbeit gelingt nur im gegenseitigen Verständnis der unterschiedlichen Aufgaben von Vermittlern und Kooperationspartnern. Kooperationspartner sind: Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe, Soziale Dienste der Justiz, Gerichte und Rechtsanwälte.

Klare Absprachen, Transparenz und regelmäßiger Erfahrungsaustausch erleichtern das Verständnis für die Arbeit des anderen und fördern die Kooperation.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- kontinuierliche Einbeziehung der Kooperationspartner;
- regelmäßige Informationsveranstaltungen;
- konkrete Absprachen bezüglich der Verfahrenswege (formelle Zuweisung, Zwischen-/Abschlußberichte), sowie über Falleignungs- und Zuweisungskriterien, über Fristen und Würdigung des TOA;
- Gewährleistung der Transparenz der Arbeit (z.B. durch Falldokumentationen und Jahresberichte);
- regelmäßige Erfahrungsberichte und Rückmeldung über die praktische Arbeit;
- Aufbau von persönlichen Kontakten zu zuständigen Mitarbeitern der am Verfahren beteiligten Institutionen;
- bei Beteiligung von Rechtsanwälten Einbeziehung und Rücksprache während des gesamten TOA, insbesondere bezüglich Forderungen und Vereinbarungen.

3.3 Erfahrungsaustausch

Die Arbeit als Vermittler soll nicht dauerhaft „Einzelkämpfertum“ bleiben.

Von großer Bedeutung für die Qualität der praktischen Arbeit ist es, die vorhandenen Möglichkeiten zu kontinuierlichem Erfahrungsaustausch und kollegialer Praxisberatung zu nutzen.

Regelmäßiger Erfahrungsaustausch meint Besprechungen über konkrete Fallarbeit sowie über Probleme und Erfahrungen in der täglichen Praxis. Es kann gemeinsame Aktivitäten bezüglich der Verfahrensmodalitäten in der Kooperation mit anderen Institutionen bedeuten und hilfreiche Anregungen für die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit beinhalten. Ebenso können gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen sinnvoller Bestandteil des Erfahrungsaustausches sein.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- regelmäßige Teambesprechungen innerhalb der Einrichtung;
- Aufbau von und Engagement in Regionalgruppen oder landesweiten Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Vernetzung, z.B. für gemeinsame Interessenvertretung, Lobbyarbeit auf politischer Ebene;
- Kooperation mit anderen TOA-Einrichtungen im selben Landgerichtsbezirk;
- Aufbau regionaler Arbeitszusammenhänge z.B. gemeinsame Supervision/Fallbesprechungen, Organisation regionaler Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, gemeinsame TOA-Statistik, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung;
- Teilnahme an Fachtagungen;
- Kompetenzen und hilfreiche Erfahrungen aus benachbarten Berufsfeldern wie Scheidungsmediation, Berufspädagogik, Familientherapie nutzen;
- überregionale Entwicklungen z.B. aus „TOA-Infodienst“ oder über Kontakt zum TOA-Servicebüro wahrnehmen.

3.4 Kooperation mit anderen Institutionen

Kooperation mit anderen Institutionen beschränkt sich nicht allein auf die Verfahrensbeteiligten. Zusammenarbeit mit inhaltlich (z.B. Opferhilfe, Straffälligenarbeit, Mediationseinrichtungen) wie räumlich (z.B. Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen) benachbarten Institutionen dienen dem Informationsaustausch und der Vernetzung.

Die unterschiedlichen Einrichtungen können ihre Angebote abstimmen und abgrenzen. Hilfe- und Beratungssuchende können an die richtige Institution weitervermittelt werden. Im Hinblick auf gemeinsame Themen und Probleme werden die Kontakte zu Meinungsbildung und Interessenbündelung genutzt.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- regelmäßige Information über TOA und die eigene Einrichtung an kooperierende Institutionen und Multiplikatoren;
- bei Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in konkreten Fällen, Beachtung der Autonomie der Konfliktparteien und Gewährleistung des Datenschutzes;
- Informationen über Beratungs- und Hilfeangebote einholen, um den Beteiligten gegebenenfalls weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen zu können;
- Kontakt zu Einrichtungen mit Möglichkeit für gemeinnützige Arbeit (zur symbolischen Wiedergutmachung oder Erwirtschaftung von Leistungen aus dem Opferfonds);
- Aufbau eines "Beraternetzes" für die eigene Arbeit (Juristen, Schuldnerberater etc.).

4. Kapitel

Anforderungen an den Vermittler

4.1 Qualifizierung

Vermittlung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit; sie erfordert einen sensiblen Umgang mit den betroffenen Menschen. Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten Dritter sind hierbei ebenso erforderlich, wie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Konfliktfähigkeit.

Methodisch muss der Vermittler verschiedene Formen der Gesprächs- und Klärungshilfe beherrschen, die sowohl der jeweiligen Ausdrucksfähigkeit und subjektiven Sichtweise der Beteiligten gerecht werden, als auch ein sachgerechtes Verhandeln ermöglichen.

Er muss ebenfalls dazu in der Lage sein, die Parteien über die straf- und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Falles zutreffend zu informieren, ohne die Grenzen zur Rechtsberatung zu verletzen und muss in sachgemäßer Form eine enge Kooperation mit Justiz, Polizei und anderen Institutionen aufbauen.

Vermittler müssen sich daher besondere Fachkenntnisse in den Bereichen Konflikttheorie, Gesprächsführung, Straf- und Zivilrecht, sowie Kriminologie und Viktimologie aneignen. Wird TOA unter den Bedingungen von Selbstverwaltung durchgeführt, sind darüber hinaus Grundkenntnisse des Managements erforderlich.

Folgende Anforderungen sind zu definieren:

- Ausbildung als Sozialarbeiter/-pädagoge, Psychologe, Pädagoge oder vergleichbare Qualifikationen;
- Reflexion der eigenen Arbeit durch Supervision;
- Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs "Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich" oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung;
- Möglichkeit zur regelmäßigen praktischen Arbeit als Vermittler;
- regelmäßige Information über den aktuellen Entwicklungsstand des TOA und Erfahrungsaustausch (z.B. Teilnahme an der zwei-jährlichen Fachkonferenz "TOA-Forum", Bezug des Rundbriefs "TOA-Infodienst");
- Weiterbildung z.B. Vertiefungsseminare zu Zivilrecht, Opfersituation, Kooperation mit der Justiz, Methodenwerkstatt etc.

4.2 Praxisreflexion

Ein Vermittler muss mit kontroversen Interessen und Gefühlen umgehen. Wichtig ist, dass er sein eigenes Handeln reflektiert.

Praxisreflexion soll den Erfahrungsaustausch mit Vermittlern anderer Einrichtungen einschließen. Gerade die Auseinandersetzung mit anderen Vermittlern kann dabei helfen, eigene Verhaltensorientierungen zu hinterfragen und das Handlungsrepertoire zu erweitern.

Praxisreflexion umfasst neben Möglichkeiten der Selbstreflexion Formen der kollegialen Beratung und Supervision.

Folgende Elemente der Praxisreflexion sind zu definieren:

- Führung und regelmäßige Auswertung einer aussagekräftigen Fallstatistik, z.B. durch Beteiligung an der bundesweiten TOA-Statistik und dem Auswertungsdienst der TOA-Forschungsgruppe;
- Supervision, z.B. bei schwierigen Fallkonstellationen, Widerständen von Klienten, Schwierigkeiten mit der Vermittlerrolle oder Problemen mit Kooperationspartnern;
- regelmäßige Reflexion der eigenen Fallarbeit z.B. mit anderen Vermittlern, durch Mitarbeit in Landes- bzw. Regionalgruppen, durch Intervision in Kleingruppen, Supervision etc.;
- wechselseitige Hospitation und gemeinsame Auswertung von Vermittlungsgesprächen;
- Nutzung von weiteren Feedback-Möglichkeiten, z.B. durch nachträgliche Befragung von Geschädigten und Beschuldigten zu ihrer Zufriedenheit mit dem Vermittlungsergebnis.

4.3 Rollenverständnis

Vermittler arbeiten im Spannungsfeld zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien. Sie unterstützen die Konfliktparteien, eigenverantwortliche Lösungen zu entwickeln. Vermittler tragen die Verantwortung für den Prozess des Ausgleiches. Sie stärken die Autonomie der Parteien, ermöglichen eine konstruktive Kommunikation zwischen den Betroffenen und überwachen und strukturieren den Aushandlungsprozess.

Vermittler erkennen die subjektiven Sichtweisen der Konfliktparteien an. Ihr Ausgangspunkt für die Vermittlung ist der von den Betroffenen definierte soziale Konflikt. Ziel ist ausschließlich, gemeinsam mit den Konfliktparteien eine einvernehmliche, tragfähige und faire Einigung zu erarbeiten. Vermittler wissen, dass Täter-Opfer-Ausgleich nur auf der Basis von Freiwilligkeit und Bereitschaft zur Kooperation möglich ist. Sie akzeptieren Weigerung und Ablehnung in jedem Fall.

Vermittler erkennen die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen für die von Ihnen erarbeiteten Lösungen an. Sie sehen die Konfliktparteien als Experten für die Wahrung ihrer eigenen Interessen. Vermittler ermöglichen ihnen die dazu notwendigen Informationen zu erhalten. Die konstruktive Konfliktlösung kann Lernfeld für die Konfliktpartner sein. Vermittler sehen in diesem Sinne die Konfliktparteien als Akteure ihrer eigenen Sozialisation.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- Allparteilichkeit: Der Vermittler muß durch die Konfliktparteien in der Summe seiner Handlungen als neutral und fair erlebt werden können.
- Rollentrennung: keine Überschneidung von Vermittlung und Betreuung für eine Partei.
- Transparenz: Offenlegen der Aufgabenstellung, des Vorgehens, der Arbeitsweise und des Rollenverständnisses des Vermittlers.
- Beachtung der Menschenwürde: Der Vermittler ist verantwortlich dafür, dass niemand während einer Ausgleichsverhandlung beleidigt, diskriminiert, angegriffen oder zu entwürdigenden Ausgleichsleistungen genötigt wird.
- Vertrauensschutz: Der Vermittler hat gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt von TOA-Gesprächen zu wahren.
- Grenzziehung: Der Vermittler muss sich über eigene Grenzen im Klaren sein und diese transparent machen, z.B. bei rechtlichen Fragen, bei eigener Befangenheit, bei psychischen Problemen der Betroffenen.

4.4 Rechtliche Grundlagen

Das Recht kann ein Kriterium für die Bewertung von Konfliktlösungen sein. Vermittler müssen jedoch darauf achten, dass sie keine Rechtsberatung leisten dürfen. Es verträgt sich auch nicht mit der Rolle des Vermittlers, einer Konfliktpartei rechtlichen Rat zu geben.

In vielen Fällen sind den Betroffenen andere Inhalte wichtiger als rechtliche Fragestellungen. Dennoch ist es erforderlich, die Konfliktparteien über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu informieren, da sie auch auf dieser Grundlage eine Entscheidung für oder gegen einen Ausgleichsversuch treffen müssen. Darüber hinaus müssen Vermittler oftmals entscheiden, ob sie einem Klienten die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands empfehlen sollen, bzw. ob sie selbst eine Rechtsauskunft benötigen. Ein Reihe von gesetzlichen Bestimmungen muß der Vermittler daher kennen:

- Grundwissen bezüglich Strafmündigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Schadenersatzpflicht, gesamtschuldnerischer Haftung, Umgang mit Spät- und Folgeschäden;
- Transparenz gegenüber den Betroffenen: Wofür ist der Vermittler Spezialist - wofür nicht?
- Information über Schweigepflicht, Datenschutz und fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht des/der Vermittler;
- Aufklärung der Betroffenen über Möglichkeiten der Rechtsberatung und anwaltlicher Vertretung;
- Weitergabe von Informationsmaterial an die Betroffenen: wo und wie kann man Rechtsberatung erhalten z.B. Faltblätter der Justizbehörden nutzen;
- bei Beteiligung von Anwälten: Einbeziehung und Rücksprache während des gesamten TOA, insbesondere bezüglich Forderungen und Vereinbarungen;
- Abklärung, inwiefern Forderungen von Dritten gestellt oder auf diese übergegangen sind, z.B. Versicherungen, Krankenkassen;
- Prüfung von verwendeten Vertragsvordrucken etc. durch einen Juristen;
- Sicherstellung juristischer Beratung, z.B. durch einen Beratervertrag.

5. Kapitel

Anforderungen an die Durchführung

5.1 Kontaktaufnahme

Bereits bei der Kontaktaufnahme des Vermittlers zu den Beteiligten entscheidet sich häufig, ob eine außergerichtliche Konfliktregelung möglich ist.

Vielen Geschädigten und Beschuldigten ist die Möglichkeit eines TOA noch unbekannt oder sie haben falsche Vorstellungen davon. Es gilt, die durchführende Einrichtung und das TOA-Verfahren als freiwilliges Angebot hinreichend darzustellen, Hemmschwellen bei Betroffenen herabzusetzen und eine freie Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- Erstkontakt schriftlich, in allgemein verständlicher Sprache, aufnehmen;
- Bedenkzeit und Gelegenheit zu Rückfragen geben;
- Auftrag, Angebot und Einrichtung beschreiben;
- Freiwilligkeit des Angebots verdeutlichen;
- einen Ansprechpartner benennen;
- getrennte Informationsgespräche anbieten;
- bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informieren;
- TOA-Faltblatt beilegen.

5.2 Vorgespräche

In den Vorgesprächen sollen die Konfliktparteien Informationen über Ablauf und Bedingungen eines TOA und über Alternativen dazu erhalten.

Geschädigte und Beschuldigte sollen Erwartungen und Bedürfnisse sowie Ängste und Vorbehalte äußern können. Chancen und Grenzen des TOA müssen deutlich werden, um eine freie Entscheidung über das weitere Vorgehen zu ermöglichen.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- getrennte Vorgespräche mit Geschädigten und Beschuldigten ermöglichen;
- Erläuterung des TOA-Verfahrens: Ablauf, Ziele und Einbettung im Strafrecht;
- konkrete Bedingungen für die Teilnahme am TOA mitteilen z.B. Regeln, Abbruchkriterien;
- Hinweis auf fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht des Vermittlers;
- Informationen über Alternativen zum TOA geben: Rechte der Betroffenen und mögliche Konsequenzen im Rahmen von Straf- und Zivilverfahren;
- die Rolle des Vermittlers (Neutralität) in Abgrenzung zu Polizei und Justiz (Ermittlung, Wahrheitsfindung, Beurteilung) verdeutlichen;
- subjektive Darstellung des Tatgeschehens und der damit verbundenen Gefühle ermöglichen;
- Erwartungen, Forderungen sowie Vorbehalte und Ängste in Bezug auf den Ausgleichsversuch klären;
- Ergebnisse zusammenfassen und verbindliche Absprachen für ein weiteres Vorgehen treffen;
- Rücksprache mit Rechtsanwälten ermöglichen und Information bereits eingeschalteter Rechtsanwälte sicherstellen;
- bei Minderjährigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen;
- Vermeidung von Zeit- und Termindruck (gegebenenfalls Bedenkzeit und Möglichkeit zu einem zweiten Vorgespräch einräumen);
- Protokoll anfertigen.

5.3 Ausgleichsgespräch

Im Mittelpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs steht die Tataufarbeitung und Konfliktregelung zwischen den Konfliktparteien im gemeinsamen Gespräch. Dieses bietet den Beteiligten die Chance, eine für sie befriedigende und angemessene Lösung zu finden.

Eine umfassende Klärung des Konflikts ist nur in der persönlichen Begegnung zwischen den Beteiligten möglich.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- Schaffen eines Rahmens, in dem eine faire Auseinandersetzung möglich ist, z.B. Sitzordnung, Regeln, Kommunikation, Transparenz;
- Gewährleisten von Freiwilligkeit:
Freiraum für Entscheidungsfindung, Abbruchmöglichkeiten, Erörterung von Alternativen;
- Fördern von Eigenverantwortung:
ausreichende Information, Möglichkeit der Rechtsberatung durch Anwälte, Bestimmen der Inhalte und Ergebnisse durch die Konfliktparteien;
- Ausbalancieren von Ungleichgewichten im Verhältnis zwischen den Konfliktparteien (Anzahl, Macht, Fähigkeiten) z. B. mit Hilfe von Ko-Mediation;
- Vermeidung von Viktimisierung und Stigmatisierung;
- Strukturieren des Ausgleichsgespräches ist Aufgabe des Vermittlers.

Konfliktregelung durchläuft mehrere Phasen. Hilfreich ist folgende Struktur:

1. Klärung der Gesprächsvoraussetzungen
2. Darstellung der subjektiven Sichtweisen
3. Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung
4. Lösungsmöglichkeiten sammeln und verhandeln
5. Ergebnisse festhalten (Vereinbarung)

5.4 Vereinbarung

Am Ende eines erfolgreichen TOA treffen Geschädigte und Beschuldigte eine Vereinbarung über die Ergebnisse der Konfliktregelung.

Die Vereinbarung kann in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen. Der Vermittler ist verantwortlich für die Form der Vereinbarung.

Zivilrechtliche Absicherung, Eindeutigkeit und Vollständigkeit schützen vor Folgekonflikten.

Folgende Aspekte sind zu definieren:

- konkrete Beschlüsse fassen und eindeutig formulieren;
- klare Trennung von strittigen und unstrittigen Inhalten (teilweise Einigung; noch ausstehende Forderungen Dritter);
- weitergehende Ansprüche, z.B. unabsehbare Folgeschäden, berücksichtigen;
- bei hohen Schadenssummen sowie absehbaren Folgeschäden unbedingt juristische Beratung der Betroffenen anregen, Vertrag schriftlich fixieren;
- juristisch abgesicherte Vertragsform verwenden;
- Zahlungsmodus festschreiben;
- Umsetzbarkeit gewährleisten, z.B. angemessene Raten, Nutzung eines Opferfonds;
- bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sicherstellen;
- Bedenkzeit einräumen;
- keine Zustimmung zu Abkommen geben, die gegen die Menschenrechte verstoßen oder sittenwidrig sind;
- Einhaltung der Vereinbarung kontrollieren, Information über Folgen bei Nichteinhaltung;
- Tilgung durch Ratenzahlung oder Ableistung gemeinnütziger Arbeit.

Literaturverzeichnis

Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Literaturangaben für den Einstieg und die Bearbeitung der Thematik

I. Literaturangaben für den Einstieg und die Bearbeitung der Thematik

Bannenberg, Britta u. a.: Mediation Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Baden-Baden, 1999.

Bannenberg, Britta: Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis; eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn, 1993.

Besemer, Christoph: Mediation. Vermittlung in Konflikten. Baden-Baden, 1993.

Bieri, Susann / Ferel, Alexa: Täter-Opfer-Ausgleich. Ansatz einer kriminalpolitischen Reform im Strafrecht. Bern 1994.

Dölling, Dieter u. a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn, 1998.

Delattre, Gerd / Niederhöfer, Christian: Täter-Opfer-Ausgleich und Zivilrecht. Vom Umgang mit relativem Unwissen. Ein Leitfaden für die Praxis. Bonn, 1995.

Frehsee, Detlev: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin, 1987.

Frühauf, Ludwig: Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer. Eine neue Alternative in der strafrechtlichen Sanktionspraxis. Gelsenkirchen, 1988.

Grave, Regina: Täter-Opfer-Ausgleich. Theoretischer Bezugsrahmen und Umsetzungsmöglichkeiten in der sozialen Arbeit. Bonn, 1988.

Hachs, Susanne / Ring, Ameli: Schmerzensgeldbeträge. Urteile mit den neuesten Entscheidungen deutscher Gerichte. Bonn, 1998.

Hanak, Gerhard / Stehr, Johannes / Steinert, Heinz: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld, 1989.

Hartmann, Arthur: Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht. München, 1995.

Hestermann, Thomas: Verbrechensopfer. Leben nach der Tat. Reinbek, 1997.

Kuhn, Anne Marie u. a.: „Tat-Sachen“ als Konflikt. Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege. Bonn, 1989,

Netzig, Lutz: „Brauchbare“ Gerechtigkeit. Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen. Mönchengladbach, 2000.

Pfeiffer, Christian (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover. Baden-Baden, 1997.

Rössner, Dieter / Wulf Rüdiger: Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Bonn, 1985.

Schreckling, Jürgen: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn, 1991.

Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln. Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojekts „Waage“. Bonn, 1990.

Walter, Michael u. a.: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen. Ergebnisse schriftlicher Befragungen und mündlicher Interviews von beim Landgericht Köln zugelassenen Anwälten. Mönchengladbach, 1999.

Sammelbände

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonner Symposium. Bonn, 1991.

Hammerschick, Walter / Pelikan, Christa / Pilgram, Arno (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht . Der "außergerichtliche Tatausgleich". Überlegungen anlässlich eines "Modellversuchs" im österreichischen (Erwachsenen-) Strafrecht. Baden-Baden 1994.

Hering, Rainer-Dieter/Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven. Bonn, 1993.

Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich/Wandrey, Michael (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung; Schriftenreihe der DBH, Forum Verlag Bad Godesberg, 1994. (Informative Aufsätze zu vielen Aspekten des TOA)

Marks, Erich / Meyer, Klaus / Schreckling, Jürgen / Wandrey, Michael (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? Beiträge zu einer Standortbestimmung. Bonn 1994.

Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn, 1989.

Schädler, Wolfram / Baurmann, Michael C. / Sievering, U. O. (Hrsg.): Hilfe für Kriminalitätsoffer als internationale Bewegung. Ein Vergleich mit den Niederlanden und den USA. Beiträge aus einer Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldhain, Bonn, 1990.

II. CD-ROM

TOA-Servicebüro (Hrsg.): Dokumentation 8. TOA-Forum 'Grenzen verschieben. Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik'. Köln, 2000.

Marks, Erich / Mutz, Jürgen (Hrsg.): Mediation und Probation in Europa. Forum digital. Köln 1999.

DBH-Materialienhefte

Arbeitsgruppe „Falldokumentationen“: **Fallgeschichten Täter-Opfer-Ausgleich.** DBH-Materialien Nr. 42, 1999.

Franke, Barbara: **Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich.** DBH-Materialien Nr. 16, 1993.

Lindner, Günther (Hrsg.): **Über die Funktionsweise und Hemmnisse der Zusammenarbeit von Staatsanwälten und TOA-Projekten/Mitarbeitern.** DBH-Materialien Nr. 35, 2003.

Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): **Bibliographie - Täter-Opfer-Ausgleich.** DBH-Materialien Nr. 36, 2003. (Auch als CD-ROM erhältlich.)

Mutz, Jürgen / Marks, Erich (Hrsg.): **Mediation und Probation.** Bericht über das Seminar vom 8. – 12. Oktober 1997 in Wittenberg. DBH-Materialien Nr 43, 1999.

TOA-Servicebüro (Hrsg.): **8. TOA-Forum 'Grenzen verschieben. Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik'.** DBH-Materialien Nr. 46, 2000.

III. Zeitschriften

TOA-Infodienst – Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich. Hrsg. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Konsens – Fachzeitschrift für Mediation, Konfliktmanagement und Vertragsgestaltung

Infoblatt Mediation – Fachzeitschrift des Bundesverbandes Mediation e. V.

Methoden

- Breidenbach, Stephan:** Mediation, Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt. Köln, 1996.
- Dulabaum, Nina L.:** Mediation. Das ABC: Die Kunst, in Konflikten erfolgreich zu vermitteln. Weinheim, und Basel, 1998.
- Fisher, Roger / Ury, William:** Das Harvard-Modell. Sachgerecht verhandeln - erfolgreich verhandeln. Frankfurt am Main, 1992
- Glasl, Friedrich:** Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte und Berater. Stuttgart, 1994.
- Goleman, Daniel:** Emotionale Intelligenz. München, 1996.
- Lerner, Stephan / Meiser, Hans-Christian:** Gemeinsam bin ich besser. Win-Win-Strategien für Partnerschaft und Beruf. Frankfurt am Main, 1996.
- Rosenberg, Marshall B.:** Gewaltfreie Kommunikation: Aufrichtig und einfühlsam miteinander sprechen; Junfermann; 2002
- Satir, Virginia u. a. :** Selbstwert und Kommunikation. Familientherapie für Berater und zur Selbsthilfe. München, 1989.
- Schulz von Thun, Friedemann:** Miteinander reden, Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation. Reinbek, 1989.
- Schwarz, Gerhard:** Konfliktmanagement. Sechs Grundmodelle der Konfliktlösung. Wiesbaden, 1997.
- Thomann, Christoph:** Klärungshilfe. Konflikte im Beruf. Methoden und Modelle klärender Gespräche bei gestörter Zusammenarbeit. Reinbek , 1998.
- Thomann, Christoph / Schulz v. Thun, Friedemann:** Klärungshilfe. Handbuch für Therapeuten, Gesprächshelfer und Moderatoren in schwierigen Gesprächen, Theorien, Methoden, Beispiele. Reinbek, 1992.
- Ury, William u. a. :** Konfliktmanagement. Wirksame Strategien für den sachgerechten Interessenausgleich. Frankfurt am Main, 1991.
- Ury, William:** Schwierige Verhandlungen. Wie Sie sich mit einem unangenehmen Kontrahenten vorteilhaft einigen. Frankfurt am Main, 1992.
- Watzlawick, Paul / Beavin, Janet H. / Jackson, Don D.:** Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern, 1990.
- Watzke, Ed:** Äquilibristischer Tanz zwischen den Welten. Neue Methoden professioneller Konfliktmediation. Bonn, 1997.

Anhang

Gesetzliche Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Jugendliche:

§ 45 Abs. 2 JGG (Absehen von der Verfolgung)

Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

§ 45 Abs. 3 Einstellung des Verfahrens nach Weisungen oder Auflagen durch den Richter

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG Einstellung des Verfahrens durch den Richter nach Anklage

Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist

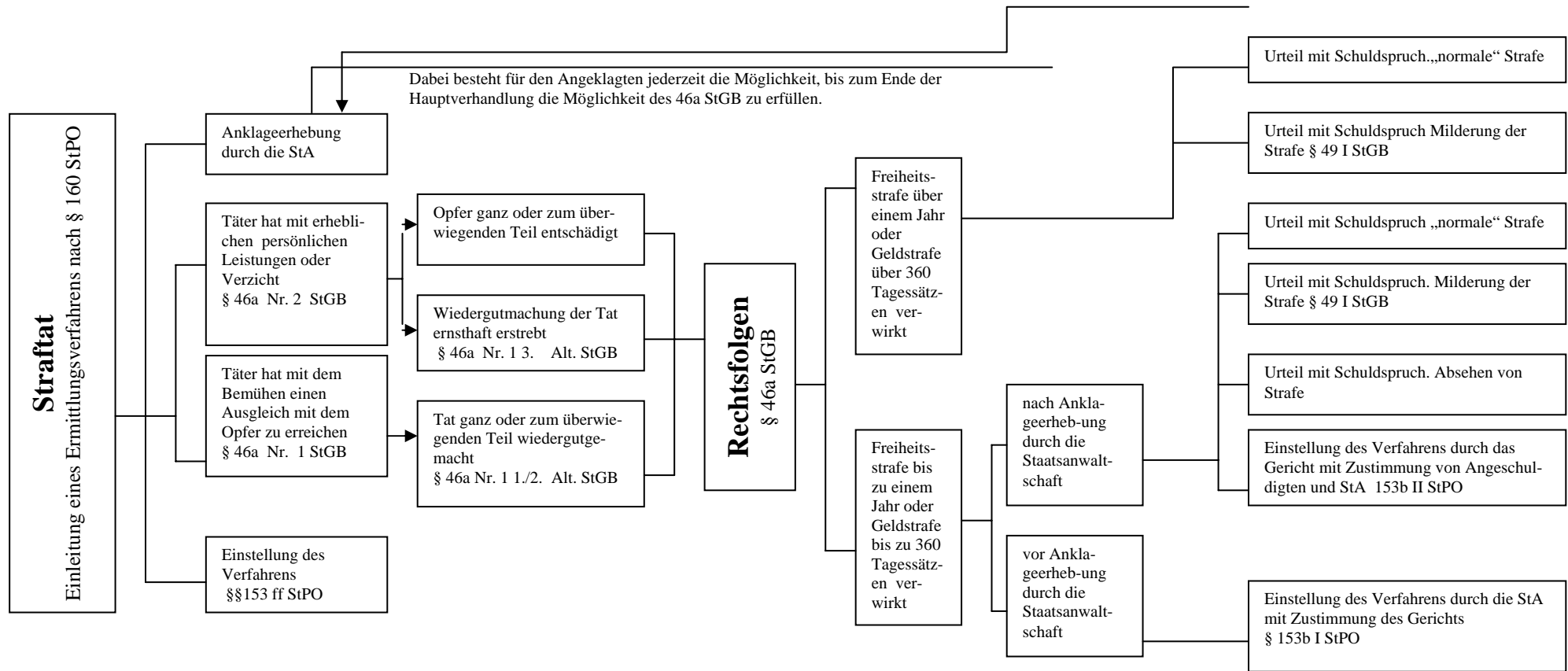
Der Richter kann dem Jugendlichen/Heranwachsenden auch eine Weisung auferlegen, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen (*§ 10 Abs. 1 3 Nr. 7 JGG*).

§ 10 Weisungen

Abs. 1 Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

Heranwachsende:

Bei Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 JGG) sind die für die Jugendlichen geltenden Vorschriften auch bei Heranwachsenden anwendbar (§ 109); TOA ist also auch bei Heranwachsenden durch Diversion möglich.



Gesetzliche Grundlagen und Rechtsfolgen des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074,1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), wird wie folgt geändert:

1. § 153a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,

2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zuzahlen,

3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,

4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,

5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben, oder

6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.“

bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Angabe „Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ und die Angabe „Satzes 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Satzes 2 Nr. 4“ ersetzt.

cc) In dem bisherigen Satz 6 werden die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Satz 3 bis 6“ ersetzt.

2. h § 155 werden die folgenden §§ 155a und 155b eingefügt:

„§155a

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

§155b

(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Informationen übermitteln. Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme auch übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Informationen nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung verwenden darf.

(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Informationen nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Informationen nur erheben sowie die erhobenen Informationen verarbeiten und nutzen,

soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) Ist die beauftragte Stelle eine nicht-öffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Informationen sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeit-* punkt des Verfahrensabschlusses mit."

3. In § 172 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 153a Abs. 1 Satz 1, 6" durch die Angabe „§ 153a Abs. 1 Satz 1, 7" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 87 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist, und die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszuges

Gesprächsphasen: Erstgespräch im TOA

GESPRÄCHSPHASEN	AUFGABEN DES VERMITTLERS
Kontaktaufnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellen • Warm up • Information über die Einrichtung 	<i>Kontakt herstellen</i>
Information	
<ul style="list-style-type: none"> • über den Täter-Opfer-Ausgleich • Vorgehensweise • Freiwilligkeit der Teilnahme • Rolle des Vermittlers • Strafrecht, Zivilrecht • Möglichkeiten der Rechtsberatung 	Beispiele geben; in verständlicher Sprache erläutern; Verständnis nachfragen
Situationsklärung	
<ul style="list-style-type: none"> • Sichtweise des Vorfalles • Folgen der Tat • Beziehungen zur anderen Konfliktpartei • eigene Konfliktregulierungsversuche 	<i>verstehen und nachvollziehen; bei der Selbstklärung unterstützen; offene Fragen stellen; Stand der Dinge festhalten</i>

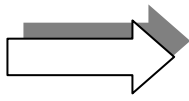
Entscheidungsfindung	
<ul style="list-style-type: none"> • Interessen und Ziele hinsichtlich Tat und Folgen • Erwartungen und Befürchtungen • Entscheidung für oder gegen Ausgleichsversuch 	<p><i>Kriterien entwickeln; Alternativen durchspielen; Falleignungskriterien anlegen; Bedenkzeit und Zeit zur Beratung einräumen</i></p>
Abschluss	
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung • weitere Schritte klären 	<p><i>Absprachen treffen; verabschieden</i></p>

Gesprächsphasen: gemeinsames Gespräch im TOA

GESPRÄCHSPHASEN	AUFGABEN DES VERMITTLERS
Kontakt und Situationsklärung	
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung des bisherigen Verlaufs • Spielregeln des Ausgleichsgesprächs • offene Frage 	<i>Kontakt herstellen; Gesprächsvoraussetzungen klären; Konfliktparteien können Vorstellungen, Erwartungen und Befürchtungen zum Ausdruck bringen.</i>
Sichtweise der einzelnen Konfliktparteien	
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Konflikts/Vorfalles durch den/die Geschädigte(n) • Darstellung des Konflikts/Vorfalles durch den/die Täter(in) 	<i>dafür sorgen, daß jeder seine Sichtweise des Konflikts vorbringen kann; zunächst Interaktion unterbinden um zu gegenseitigem Zuhören und Verstehen hinzuführen Methoden: Fragen, aktives Zuhören, Zusammenfassen, Drastifizieren, Körpersprache aufgreifen</i>
Gestalteter Dialog / Auseinandersetzung	
<ul style="list-style-type: none"> • Herausarbeiten der Situation, Hintergründe, Gefühle • wechselseitiges Mitteilen und Verstehen • Wünsche, Idealvorstellungen • Die Geschichte neu schreiben 	<i>direkte Kommunikation zulassen, fließen lassen solange kontaktfördernde Kommunikation, unterbrechen, wenn Verständigung nicht gelingt Methoden: zur Aussage/Reaktion auffordern, direkten Kontakt wiederherstellen, Doppeln, Verständnis überprüfen</i>

Entwickeln von Konfliktlösungen / Wiedergutmachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Herausarbeiten der Konfliktpunkte und Interessen • Sammeln von Lösungsmöglichkeiten • Bewertung, Auswahl, Einigung 	<p><i>Diskussion von Positionen zu Interessen überleiten; möglichst viele Optionen entwickeln; gemeinsamen Nenner für Bewertungskriterien entwickeln</i></p>
Vereinbarung / Umsetzung	
<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der Lösungen • Vereinbarung formulieren • Umsetzung, Kontrolle und Umgang mit künftigen Problemen klären 	<p><i>Lösungen auf Machbarkeit überprüfen, für präzise Formulierung der Vereinbarung zur Vermeidung von Missverständnissen und neuen Konflikten sorgen; rechtliche Überprüfung ermöglichen; Benachteiligungen ausschließen</i></p>

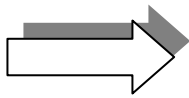
Umsetzungsphasen einer TOA-Einrichtung



ORIENTIERUNGSPHASE

Ist die Einführung des TOA vor Ort sinnvoll ?

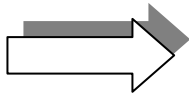
Informationssammlung
Bestandsaufnahme



PLANUNGSPHASE

Wie soll TOA vor Ort umgesetzt werden?

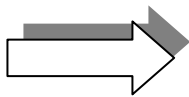
Konzeptionelle Planung
Organisatorische Planung



EINFÜHRUNGSPHASE

Läßt sich die Planung vor Ort in die Praxis umsetzen?

Erprobung
Auswertung
Optimierung



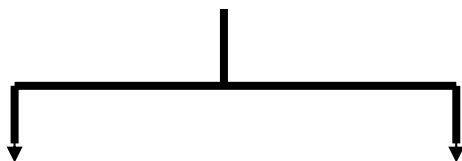
REGELBETRIEB

Kann die Praxis weiterentwickelt werden, und werden die gesteckten Ziele erreicht?

Ziel- und Erfolgskontrolle
Weiterentwicklung der Praxis
Erfahrungsaustausch



ORIENTIERUNGSSPHASE



Informationssammlung:

- Beschaffung von Literatur, Konzeptionen usw.,
- „Alt“-Projekte kontaktieren,
- Informationsveranstaltung organisieren.

Bestandsaufnahme:

- Sanktionspraxis
- Kooperationsklima
- Stichprobe TOA-geeigneter Fälle
- Bündnispartner für eine Einführung

Anmerkungen zur Orientierungsphase

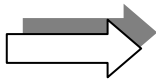
1. Informationssammlung

- **Zur Beschaffung von Literatur, Konzeptionen** wenden Sie sich an das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, das über eine Liste der einschlägigen Literatur und über Konzeptionen anderer etablierter Einrichtungen verfügt.
- **Kontakte zu etablierten Einrichtungen:** Anschriften und Telefonnummern finden sich in der Praxisliste ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘, die ebenfalls über das Servicebüro bezogen werden kann.
- **Informationsveranstaltungen organisieren:** Auch hier wenden Sie sich am Besten an das Servicebüro, das bei der Suche nach kompetenten ReferentInnen behilflich sein kann.

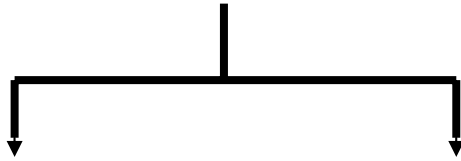
2. Bestandsaufnahme

- **Zur Sanktionspraxis:** Sie sollten sich über die Sanktions- und Einstellungspraxis der Justiz vor Ort auf jeden Fall einen zumindest groben Überblick verschaffen, damit Sie nicht "blind" in die Planung einsteigen. Bei den Statistischen Landesämtern können die meist im Zweijahresrhythmus erstellten staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistiken angefordert werden; diesen können die Anzahl der Verfahren, in denen TOA-relevante Paragraphen eine Rolle gespielt haben, entnommen werden. Auf diese Weise erhalten Sie erste Anhaltspunkte über die "TOA-Freudigkeit" Ihrer Staatsanwaltschaft. Aber Vorsicht! Nicht jede Anwendung mit einem relevanten Paragraphen ist gleichbedeutend mit einem TOA. Weitere Informationsquellen können JGH-Statistiken und interne Statistiken der StA sein (falls sie geführt werden und falls man sie erhält) und natürlich, nicht zu vergessen: Gespräche, Gespräche, Gespräche!

- **Zum Kooperationsklima:** Unterschätzen Sie diesen Aspekt nicht! Versuchen Sie sich ein Bild davon zu machen, wo eventuell Reibungspunkte, Querelen, 'Leichen im Keller' zwischen den beteiligten Institutionen und Personen liegen, welche Ihr Vorhaben erschweren könnten. Versuchen Sie das eigene Vorgehen gegenüber Ihren Kooperationspartnern so transparent wie möglich zu machen, und achten Sie darauf, daß sich niemand übergangen fühlt.
- **Zu Stichproben geeigneter Fälle:** Im Bereich der (Jugend-)Gerichtshilfe kann schon in der Orientierungsphase ein grober Überblick über die zu erwartenden Fälle und Fall-zahlen gewonnen werden, indem einige oder alle Mitarbeiter den eigenen aktuellen Falleingang über einen gewissen Zeitraum auf TOA-Eignung prüfen. Prüfkriterien soll-ten allerdings vorher mit TOA-erfahrenen Kollegen besprochen werden, da sonst häufig viele geeignete Fälle übersehen werden. Vorausgesetzt, Ihre Kooperationspartner ziehen mit, können solche Stichproben auch dazu genutzt werden, die gemeinsame Diskussion konkret zu machen - (Wie viele Fälle wären geeignet? Welche Fälle wären geeignet? Wo besteht Dissens?) Weitere Varianten, die auch von freien Trägern angewandt werden können: Stichproben aus Aktenjahrgängen der JGH, der StA oder des Amtsgerichts (Vorteil: klare Aussagen, geringer Zeitaufwand für Kooperationspartner / Nachteil: je nach Zahl aufwendig, mit Datenschutzproblemen belastet und nur mittelbar rückmeldbar; am besten in Kooperation mit (Fach-)Hoch-schulen oder die gemeinsame exemplarische Falldurchsicht von Vermittler und Staatsanwalt/Richter oder (Jugend)-Gerichtshelfer über einen begrenzten Zeitraum hinweg (Vorteil: direkter, intensiver Austausch / Nachteil: für Kooperationspartner sehr zeitintensiv).
- **Zu Bündnispartnern für eine Einführung:** Stellen Sie auf jeden Fall fest, ob auch andere in der Region wichtige Personen/Träger an TOA interessiert und bereit sind, Ihr Vorhaben zu unterstützen. Vermeiden Sie, wenn irgend möglich, ein Konkurrieren verschiedener Anbieter bereits im Vorfeld - bspw. durch Einladung zu Informations- oder Koordinationstreffen.



PLANUNGSPHASE



Konzeptionelle Planung:

- Ziele
- Zielgruppe
- Verfahrensansatz
 - **Praktische Umsetzung**

Organisatorische Planung:

- z. B.
- Zuständigkeiten
 - Kommunikationswege/-formen zwischen den Kooperationspartnern
 - Fallzuweisung
 - Fallrückgabe/Berichte
 - interne Arbeitsorganisation
 - Personaleinsatz
 - Finanzierung
 - Opferfonds
 - Ablaufplan für Erprobungsphase

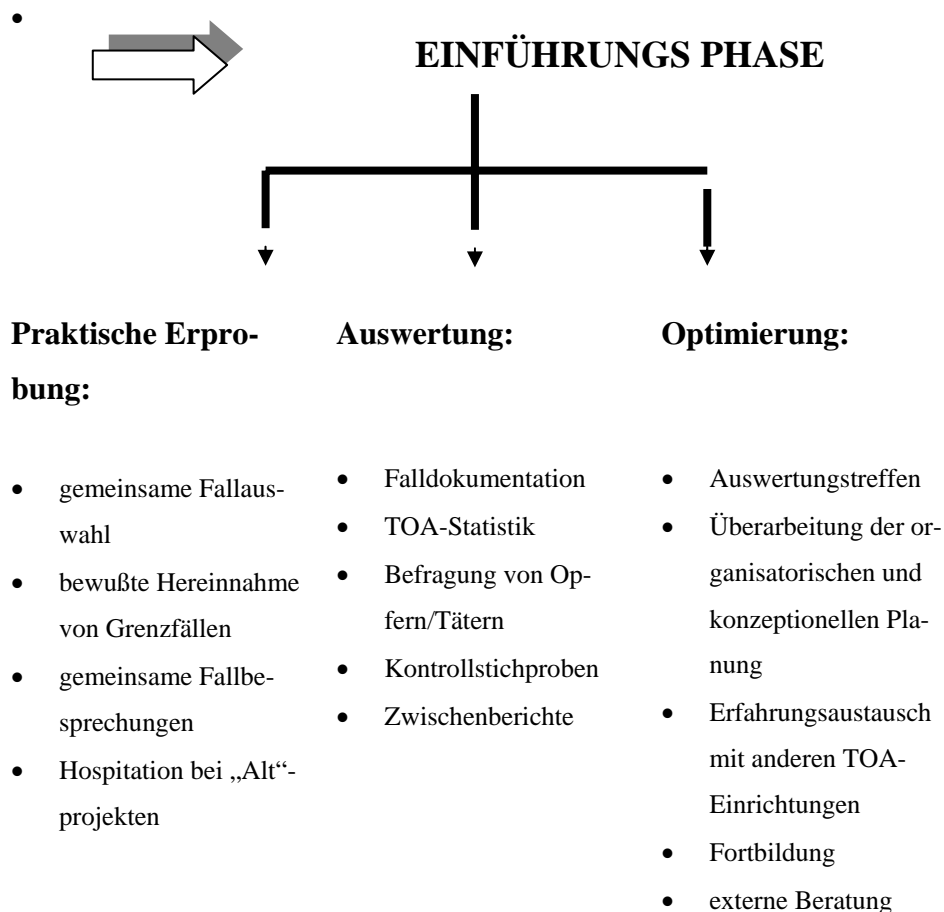
Anmerkungen und Tips zur Planungsphase

1. Konzeptionelle Planung

Zu Zielen, Zielgruppe, Verfahrensansatz und praktischer Umsetzung: Hinter dem Begriff „TOA“ verbergen sich unterschiedlichste Versionen methodischer Ansätze, rechtlicher Anwendungen und kriminalpolitischer Ziele. Sie müssen für eine Vielzahl von Einzelpunkten entscheiden, welche Zielsetzungen und -gruppen, welchen Verfahrensansatz und welche praktische Umsetzung Ihre Einrichtung haben soll.

2. Organisatorische Planung

- **Zu Zuständigkeiten und Kommunikationswegen:** Legen Sie Ihre Kooperations- und Hauptansprechpartner für das Angebot TOA fest. Wer soll beteiligt sein? (Polizei? Staatsanwaltschaft? Gericht? Bewährungshilfe? außerjustizielle Bereiche wie Jugendzentren, Schulen etc.?) Wo liegt Ihr Schwerpunkt? Welche Personen sind jeweils in erster Linie zuständig für TOA? Erfinden Sie das Rad nicht neu, sondern nutzen Sie die Erfahrungen etablierter Einrichtungen. Erkundigen Sie sich über die Richtlinien zum TOA, die in fast jedem Bundesland vorhanden sind.
- **Zu Fallzuweisung, -rückgabe und Berichte:** Zu klären sind sowohl technische Modalitäten (Aktenzusendung, Zustimmung der Betroffenen, Fristen, Berichtsabgabe, Aktenrückgabe), als auch inhaltliche Fragestellungen (Der Ausgleichsprozeß sollte nicht durch Vorgaben der Justiz belastet werden; Vermittler sollte Täter und Opfer Klarheit über den weiteren Verfahrensverlauf geben können. Der TOA-Bericht ist kein (Jugend)-Gerichtshilfebericht.
- **Zu Personaleinsatz und Arbeitsorganisation:** TOA ist ein zeitaufwendiger Arbeitsbereich. Unterschätzen Sie vor allem nicht den Zeitaufwand für Kooperation, Organisation und Verwaltung! Wann immer möglich, empfiehlt sich daher schon unter Effektivitätsgesichtspunkten der Einsatz von spezialisierten bzw. teilspezialisierten Vermittlern. Über den Daumen gepeilt kann von einer Arbeitsbelastung von 8 bis 16 Stunden pro Fall ausgegangen werden. Vor allem in der Anfangsphase sollte jedoch genug Zeit für den Aufbau einer funktionierenden Einrichtung eingeplant werden. Beachten Sie auch, daß ein erheblicher Anteil der Gespräche in den Abendstunden stattfindet und dies organisatorisch sichergestellt werden muß (Arbeitszeitregelungen, Räumlichkeiten).
- **Zu Finanzierung und Opferfonds:** ABM-Lösungen sind nach wie vor als Starthilfe beliebt, sollten aber nur dann gewählt werden, wenn Aussicht darauf besteht, daß die ABM-Kraft auf Dauer fest angestellt werden kann. (ABM-Stellen als Dauerlösung sind für den Aufbau einer funktionierenden Kooperation auf jeden Fall pures Gift!) Darüber hinaus gibt es für Freie Träger sehr unterschiedlichste Finanzierungsformen: zeitlich befristete Modell- und Stiftungsgelder, falls die Einrichtung modellhafte Züge aufweist, Projektzuschüsse von Land und/oder Kommune mit Eigenbeteiligungen, die in der Regel durch Bußgelder aufgebracht werden, sowie im Jugendbereich Einzelfallfinanzierungen gem. § 13 oder § 27 KJHG. Eine weitere Variante ist die Delegation von Mitarbeitern sozialer Dienste in Schlichtungsstellen öffentlicher oder freier Trägerschaft.
Zu den Finanzierungsfragen gehört auch der Aufbau eines Opferfonds, der für die erfolgreiche Abwicklung vieler Fälle unverzichtbar ist. Hier gibt es zwei Varianten: Speisung eines eigenen Fonds durch Bußgelder (bei öffentlichen Trägern ist hierzu die Einrichtung einer Kostenstelle erforderlich), Ansiedlung des Fonds bei einem anderen, teilweise überörtlichen Freien Träger. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, daß der jeweilige Vermittler möglichst direkte Verfügungsberechtigung über die Gelder hat, um langwierige Antrags- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden.



Anmerkungen und Tipps zur Einführungsphase

1. Praktische Erprobung

Das Wichtigste an der praktischen Erprobung: Begreifen und benennen Sie sie auch als solche. Ein vereinbarter Erprobungszeitraum gibt Ihnen die Möglichkeit, sich auch bewußt in Grenzbereichen Ihrer Konzeption zu bewegen, ohne gleich für die Zukunft darauf festgelegt zu werden. Außerdem stehen für einen begrenzten Zeitraum die Chancen günstiger, Kooperationspartner für eine intensive Beschäftigung mit der Thematik zu gewinnen. Besonderen Gewinn versprechen hierbei gemeinsame Fallauswahl (sowohl an Verständnis als auch an Zahl) und gemeinsame Fallbesprechungen. Eine Möglichkeit zur Rückkoppelung bieten auch Hospitationen in etablierten Projekten während des Erprobungszeitraums.

2. Auswertung

Am Ende des Erprobungszeitraums sollte Rechenschaft über Erfolge und Mißerfolge abgelegt werden. Hierzu benötigen Sie geeignete Instrumente zur Dokumentation und Auswertung. Unverzichtbar sind hierfür:

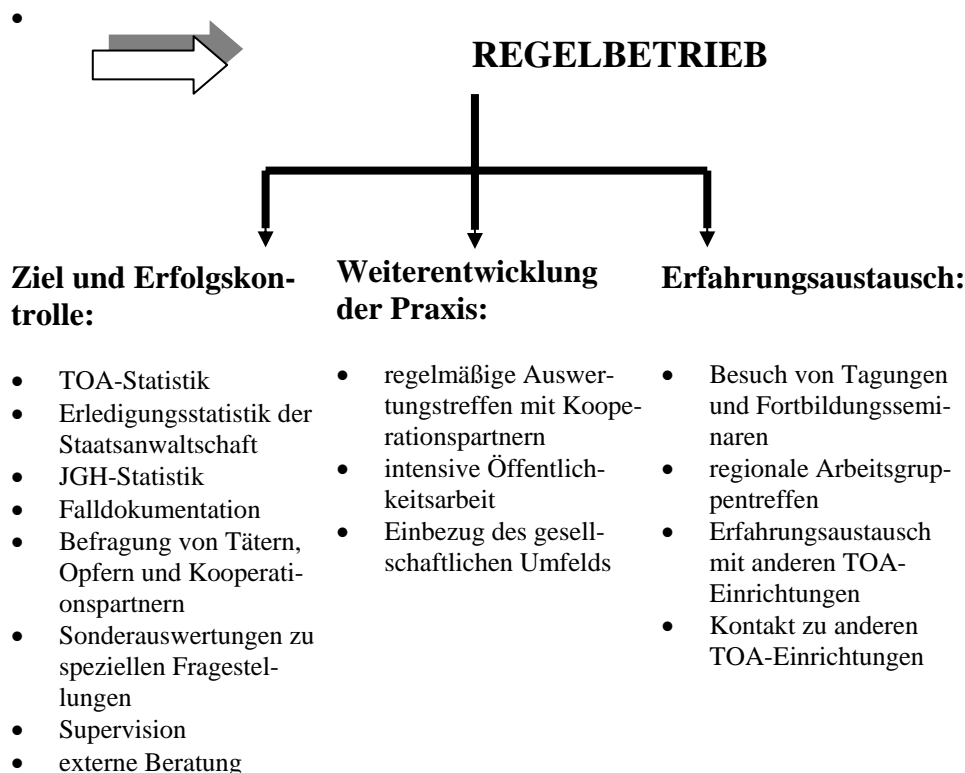
- Gedächtnisprotokolle über den Verlauf der TOA-Gespräche (und das nicht nur im Erprobungszeitraum!);
- Fallstatistik: Die Beteiligung an der Bundesweiten TOA-Statistik hilft nicht nur Ihnen, sondern auch der wissenschaftlichen Erforschung des TOA;
- ausführlicher Jahres- oder Zwischenbericht an die Kooperationspartner.

Darüber hinaus können sinnvoll sein:

- Befragungen von Kooperationspartnern (Interviews oder Fragebögen);
- Befragungen von Tätern und Opfern (Interviews oder Fragebögen);
- Kontrollstichproben (als Vergleichswert zu Stichproben während der Orientierungsphase).

3. Optimierung

- Ein wichtiger Bestandteil der Optimierung ist die erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter (der Lehrgang "Grundqualifizierung zum Konfliktberater" wird vom Servicebüro jährlich neu angeboten).
- Den Abschluss der Einführungsphase sollte die (möglichst von allen Beteiligten getragene) Überarbeitung der konzeptionellen und organisatorischen Planung anhand der Auswertungsergebnisse sein. Eine übliche Form hierfür sind gemeinsame Auswertungstreffen.
- Optimierung kann auch über den Austausch mit anderen TOA-Einrichtungen (bspw. über die Vergleichsdaten der TOA-Statistik) erreicht werden; darüber hinaus kann auch eine projektbezogene Praxisberatung durch Mitarbeiter des TOA-Servicebüros vereinbart werden.



Anmerkungen und Tipps zum Regelbetrieb

Die aufgeführten Möglichkeiten der Ziel- und Erfolgskontrolle beinhalten im wesentlichen die konsequente Beibehaltung der während der Einführungsphase entwickelten Kontrollmechanismen (Falldokumentationen; TOA-Statistik; Befragungen von Kooperationspartnern, Tätern und Opfern, Kontrollstichproben; Jahresberichte, externe Beratung und Supervision).

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Praxis sollte neben der kontinuierlichen Fortsetzung der Auswertungstreffen auch das gesellschaftliche Umfeld des Projekts in die Arbeit verstärkt mit einbezogen werden, bspw. durch:

- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit,
- Zugangswege für 'Selbstmelder',
- Konfliktregelungsangebote auch für nichtjustizielle Konflikte.

Dem notwendigen Erfahrungsaustausch mit anderen Projekten können vor allem die regelmäßige Fort- und Weiterbildung dienen (bspw. die Vertiefungsangebote für Konfliktberater im Rahmen des DBH-Bildungswerks), sowie die regelmäßige DBH-Fachkonferenz 'Forum für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung'. Darüber hinaus unterstützt das Servicebüro die Bildung regionaler Arbeitsgruppen von Konfliktberatern (bspw. durch das Angebot kostenloser "Gründungsseminare" für Regionalgruppen zur inhaltlichen Planung ihrer Arbeit).

Anregungen für die Kommunikation und Kooperation zwischen Vermittler und Justiz

1. Verschaffen Sie sich Klarheit über die Ausgangsposition. Welche Sanktions- und Einstellungspraxis herrscht vor Ort? Welche (positive oder negative) "Geschichte" hat die Kooperation zwischen Sozialarbeit und Justiz?
2. Sowohl Sie als auch Ihre Kooperationspartner werden (zumindest) in der Anfangsphase Fehler machen. Schaffen Sie sich daher Freiräume, indem Sie Erprobungszeiträume vereinbaren. Eine intensive und damit zeitaufwendige Kommunikation über den Verlauf des Projekts wird Ihren Partnern leichter fallen, wenn Sie sich auf einen überschaubaren Zeitraum bezieht.
3. Beachten Sie Hierarchien und Nicht-Hierarchien! Die Staatsanwaltschaft ist eine Behörde mit einem Leiter, der über das zu informieren ist, was in seinem Hause geschieht; die Richter hingegen sind unabhängig und sollten als Einzelpersonen angesprochen werden.
4. Nehmen Sie sich nicht zu viel auf einmal vor. Die wichtigsten Partner in der Anfangsphase sind diejenigen Staatsanwälte und Richter, die der Projektidee bereits zu Beginn aufgeschlossen gegenüber stehen. Wenn Sie diese Partner durch fachgerechte Arbeit von der Qualität der Maßnahme überzeugen können, wird dies die zukünftige Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft erheblich erleichtern.
5. Versetzen Sie sich in die Arbeitssituation Ihrer Kooperationspartner und nehmen Sie diese ernst! Staatsanwälte und Richter stehen unter einer erheblichen Arbeitsbelastung und bearbeiten in der Regel eine Unzahl von Verfahren gleichzeitig. Selbst im Einzelfall geringfügige Mehrbelastungen führen daher oft zu verständlichen Abwehrreaktionen. Machen Sie Ihren Partnern daher so wenig Verwaltungsaufwand wie möglich und suchen Sie nach einfachen, klaren und schnellen Kommunikationswegen.
6. Seien Sie ein zuverlässiger Partner. Was für Sie im Zentrum Ihrer beruflichen Tätigkeit steht, steht für die beteiligten Juristen an der Peripherie; Störungen und Pannen werden daher als besonders ärgerlich wahrgenommen. Beachten Sie auf alle Fälle Termine und Fristen, informieren Sie rechtzeitig über auftauchende Schwierigkeiten und Verzögerungen und bestätigen Sie wichtige mündliche Vereinbarungen schriftlich.
7. Seien Sie ein eindeutiger Partner. Ihr Auftrag und Ihre Kompetenz ist die erfolgreiche Konfliktregelung durchzuführen, der Auftrag der Juristen ist die strafrechtliche Würdigung des Ergebnisses der Konfliktregelung. Argumentieren Sie im Konfliktfall daher ausschließlich in dem Rahmen, für den Sie auch kompetent sind.
8. Seien Sie ein seriöser Partner. Betreiben Sie in der Projektdarstellung nicht Hochglanzwerbung, sondern nennen Sie Probleme und Mißerfolge beim Namen. Ausgleichsfälle ohne ein befriedendes Ergebnis sind Realität und können durchaus fachlich angemessene Arbeit dokumentieren.
9. Stellen Sie sich auf häufige Wechsel bei Ihren Kooperationspartnern ein. Ihr Projekt muß daher ein klares Profil und einen hohen Bekanntheitsgrad haben. Betrachten Sie es als Regelaufgabe, die jeweils nachfolgenden Personen möglichst schnell und intensiv über Ihre Arbeit zu informieren.
10. Begreifen Sie die Schaffung und Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Erfahrungsaustauschs mit allen Verfahrensbeteiligten als einen zentralen Bestandteil Ihres Tätigkeitsprofils als Vermittler.

Verträge in der Praxis des Täter-Opfer-Ausgleich

(Vgl. Delattre/Niederhöfer: Täter-Opfer-Ausgleich und Zivilrecht,
Forum Verlag, Bonn 1995)

Eine schriftliche Dokumentation der Ergebnisse einer Täter-Opfer-Ausgleichs wird der Normalfall sein. Nicht jede Form der Einigung muss aber in Vertrags- oder Vereinbarungsform festgehalten werden. Wenn sich z. B. zwei Jugendliche darüber einigen, dass der Schädiger dem Geschädigten zwei leistungsstarke Mikrofone eines bestimmten Typs für die in der Gründungsphase befindliche Musikgruppe des Geschädigten überlässt, ist unseres Erachtens nicht auf einen schriftliche Vertrag zu pochen.

Damit ist aber keinesfalls zu einem leichtfertigen Verzicht auf die schriftliche Form der Vereinbarung geraten. Die schriftliche Fixierung bietet nämlich einige Vorteile:

- Die gemeinsamen Bemühungen um eine für beide Seiten akzeptable Formulierung hilft, noch unklare oder offene Fragen zu finden und zu klären.
- Der symbolische Wert einer gemeinsam unterschriebenen Erklärung ist nicht zu unterschätzen. Hier wird auf eindeutige Weise noch einmal das gemeinsame Ergebnis bekräftigt, und somit die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für den Beschuldigten, ins Bewusstsein gebracht.
- Der Vermittler ist dadurch gegenüber zukünftigen Äußerungen wie „...so habe ich das aber damals gar nicht gemeint...“ oder gar Rückzug vom Ergebnis der Schlichtung abgesichert.

Fazit: Unter der Vorgabe „Soviel Konfliktschlichtung wie möglich, soviel Verrechtlichung wie nötig“ ist es sicher besser, in den meisten Fällen eine schriftliche Vereinbarung zu formulieren und sie den Parteien zur Unterzeichnung vorzulegen. Es gilt aber auch, dafür sensibel zu sein, wo auf ein solches Mittel verzichtet werden kann. Wenn Unsicherheiten bestehen, ist es sicher besser, eher eine schriftliche Vereinbarung zuviel zu formulieren, als dann im Konfliktfall ohne eine solche dazustehen.

Ein Stufenmodell der Vertragsformen

Neben den einfachen Fällen, in denen abschließende Vereinbarungen getroffen werden können, hat die Praxis gezeigt, dass mindestens zwei weitere Varianten vorkommen:

- vorhersehbare, aber in der Höhe nicht absehbare Folgeschäden (zum Beispiel, wenn Zahnbehandlungen beim Geschädigten noch anstehen und man die Entwicklung bezüglich der Erhaltung eines Zahnes noch abwarten muss);
- absehbare zivilrechtliche Komplikationen, die wahrscheinlich noch Generationen von Rechtsanwälten und Gerichten beschäftigen werden;

(zum Beispiel, wenn über die Zahlung von Reha-Maßnahmen, womöglich mit einem Mitverschulden des Geschädigten zu entscheiden ist).

Bei diesen beiden Varianten wird man zumindest zivilrechtlich zu keinen endgültigen Schlusstrich kommen. Spätestens dann sollten bei einem Vermittler die Alarmglocken klingeln, weil er mit einer engen oder endgültigen Vereinbarung die Rechtspositionen der Parteien in ihrer zukünftigen Auseinandersetzung negativ beeinflussen kann. Ein schriftlich formulierter Verzicht des Geschädigten auf weitere Forderungen könnte genauso fatale Folgen haben, wie etwa die Formulierung, dass der Beschuldigte für alle zukünftigen Schmerzen aufkommt, die im weitesten Sinne im Zusammenhang mit einer vormaligen Körperverletzung stehen könnten. Solche Formulierungen – auch von rechtskundigen Personen - haben wir gesehen und warnen deshalb ausdrücklich vor einem solchen Verhalten.

Keine Verträge und Vereinbarungen, die für eine Seite einen rechtlichen Nachteil erbringen !!!

Auf der Basis dieser Prämisse schlagen wir drei verschiedene Stufen der Vertragsabfassung vor:

1. Der Vertrag unter Einbeziehung aller zivilrechtlicher Forderungen

Diese Form ist dann anzuwenden, wenn sichergestellt ist, dass die Angelegenheit auf zivilrechtlicher Seite keine weiteren Probleme mehr erwarten lässt. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Fälle von Beleidigung, bei denen von keiner Partei zivilrechtliche Forderungen gestellt werden und es ausschließlich um Konfliktschlichtung geht. Auch Sachschäden, die klar belegt und die Höhe der Wiedergutmachung nicht strittig sind, lassen sich so regeln.

2. Der Vertrag unter bewusster Ausklammerung bestimmter zivilrechtlicher Forderungen, insbesondere Folgeschäden.

Hierunter fallen solche Fälle, bei denen weitere zivilrechtliche Fragen noch offen sind. Eine noch nicht abgeschlossenen Zahnbehandlung, aber auch weitere Reparaturkosten etc. können einen endgültigen Abschluss verhindern.

<p>Formulierungsvorschlag:</p>

<p>Weitergehende zivilrechtliche Forderungen bedürfen einer erneuten Aushandlung und sind von der bisher getroffenen Vereinbarung ausgeschlossen.</p>

3. Der Vertrag unter bewusster Ausklammerung aller zivilrechtlichen Forderungen.

Bei einer zu komplexen Problemlage ist davon abzuraten, überhaupt eine zivilrechtliche Einigung erzielen zu wollen. Man sollte dies eher tatsächlich den Fachleuten überlassen. Trotzdem kann ja auf der emotionalen Ebene eine Konfliktschlichtung sehr erfolgreich verlaufen sein. Die Kontrahenten sind sich bezüglich des Konflikts einig und sehen die Sache als bereinigt an. Warum also nicht die Sache mit Zustimmung der Betroffenen abschließen?

Formulierungsvorschlag:

Die obige Vereinbarung ist das Ergebnis der Konfliktschlichtung vom Dabei wurden alle zivilrechtlichen Fragen bewusst ausgeklammert. Die zivilrechtliche Seite war nicht Gegenstand der Schlichtung und wird von den Parteien an anderer Stelle bei Bedarf geklärt werden.

Unabhängig von den oben genannten Formen der Vertragsabfassung ist eine Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt, der die Prinzipien der Ausgleichsarbeit kennt und der damit kompetent die Mitarbeiter einer Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich beraten kann, anzustreben.

Ein Beispiel, wie diese Zusammenarbeit schriftlich fixiert werden kann, befindet sich auf der folgenden Seite.

Honorar- und Beratervertrag

zwischen

Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. und **Herrn Rechtsanwalt Meyer,
Kanalstraße 13, 72074 Tübingen**

§ 1

Der Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. beauftragt Herrn Meyer mit der Beratung in allen Rechtsfragen, die mit der Tätigkeit des Projektes Handschlag beim Täter-Opfer-Ausgleich zusammenhängen.

§ 2

Der Rechtsanwalt erhält für die in § 1 genannte Tätigkeit als Honorar einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe vonDM (in Worten..... DM).

Mit diesem Betrag wird die Beratung für Mitarbeiter des Projektes abgegolten.

Für die Vertretung vor Gerichten einschließlich eventueller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stehen dem Rechtsanwalt die gesetzlichen Gebühren zu.

§ 3

Der Rechtsanwalt verpflichtet sich in Bezug auf die ihm aus seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge zur Geheimhaltung und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 4

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.91 geschlossen. Er ist beiderseits unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende für beide Teile ohne Angabe von Gründen kündbar. Falls eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr.

§ 5

Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Tübingen, den 16.12.1999

.....
Carlos Meyer

.....
Verein Hilfe zur Selbsthilfe